

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 15. November 2005

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
1. Gründe für die Änderung der geltenden Diplomanerkennungsvereinbarung.....	2
2. Bemerkungen zu den geänderten Bestimmungen	2
3. Finanzielle Auswirkungen des Beitritts	5
4. Rechtliches.....	5
4.1. Zuständigkeiten	5
4.2. Referendum.....	5
5. Antrag	5
Beilagen:	
1. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung).....	6
2. Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)	12
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen [Diplomanerkennungsvereinbarung]).....	13

Zusammenfassung

Die geltende Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Die Diplomanerkennungsvereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung, das am 1. Januar 2004 in Kraft trat, das revidierte eidgenössische Fachhochschulgesetz und das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU bedingen eine Reihe von Anpassungen. Daneben betreffen wichtige Neuerungen den Rechtsschutz von Privaten und die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) geführten Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie für die Weiterführung und Ergänzung eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) geführten Registers über Gesundheitsfachpersonen.

Der Änderung der Vereinbarung kommt Gesetzescharakter zu, weshalb der Beschluss der Regierung über den Beitritt des Kantons St.Gallen der Genehmigung durch den Kantonsrat und dem fakultativen Referendum untersteht.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung).

1. Gründe für die Änderung der geltenden Diplomanerkennungsvereinbarung

Der Kanton St.Gallen ist im Jahr 1994 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) beigetreten. Sie regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und – sekundär – ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Nach Art. 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung gilt diese für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10; abgekürzt BBG) am 1. Januar 2004 und mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des revidierten eidgenössischen Fachhochschulgesetzes (AS 2005 4635; abgekürzt FHSG) im Oktober 2005 geht die Regelungskompetenz für fast alle Berufsausbildungen in den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst (GSK-Bereich) in die Zuständigkeit des Bundes über. Dies bedingt zwingend verschiedene Anpassungen der Diplomanerkennungsvereinbarung. Zudem muss berücksichtigt werden, dass für die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen (SODK) kein Handlungsbedarf im Bereich der Diplomanerkennungsvereinbarung mehr bleibt und sie demzufolge als Beteiligte der Vereinbarung ausscheidet.

Über die zwingend notwendigen Anpassungen der Diplomanerkennungsvereinbarung hinaus werden folgende Bestimmungen ebenfalls geändert beziehungsweise neu in die Vereinbarung aufgenommen:

- Änderung der Rechtsschutzbestimmung für Private;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Spruchgebühren für Einzelentscheide;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) geführten Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Weiterführung und Ergänzung eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) geführten Registers über Gesundheitsfachpersonen.

Die Revisionsvorlage wurde von der Plenarversammlung der GDK am 19. Mai 2005 und von der Plenarversammlung der EDK am 16. Juni 2005 zu Handen der Ratifikation in den Kantonen verabschiedet.

2. Bemerkungen zu den geänderten Bestimmungen

a) Zweck (Art. 1 Abs. 1, 2 und 4)

Der Vereinbarungszweck wird in Abs. 1 präzisiert, indem die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung und das Register über Gesundheitsfachpersonen im Zweckartikel explizit erwähnt sind.

Da das im Rahmen des Vollzugs des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU anzuwendende EU-Recht «self executing» ist, ist in Abs. 2 die Formulierung «unter Berücksichtigung internationalen Rechts» zu unpräzise geworden und

musste geändert werden. Neu heisst es «in Anwendung nationalen und internationalen Rechts».

Nach Art. 16 Abs. 2 des revidierten eidgenössischen Fachhochschulgesetzes legen der Bund und die Kantone in einer Vereinbarung die Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen fest. Da diese Vereinbarung direkt verpflichtende Grundsätze enthalten wird, ist seitens der Kantone die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage für Vereinbarungen im Sinne von Art. 16 Abs. 2 des revidierten FHSG notwendig. Diese Grundlage ist in Art. 1 der Diplomanerkennungsvereinbarung geschaffen worden.

b) Geltungsbereich (Aufhebung von Art. 2 Abs. 2)

Der bisherige Art. 2 Abs. 2 ist ersatzlos gestrichen worden. Angesichts des beschleunigten Wandels der Berufsbezeichnungen kann auf die Aufzählung der Abschlüsse verzichtet werden.

c) Zusammenarbeit mit dem Bund (Art. 3 Abs. 2 und 3)

In Art. 3 Abs. 3 der Vereinbarung wird die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen nach Art. 1 Abs. 4 geregelt. Zuständig ist die EDK, welche die GDK im Bereich der Gesundheitsberufe in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen hat.

d) Anerkennungsbehörde (Art. 4)

Zwar geht die Verantwortung für die Berufsbildung im Gesundheitswesen an die Erziehungsdepartemente, die Regelung und Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen bleibt hingegen im Zuständigkeitsbereich der GDK, soweit nicht der Bund zuständig ist. Die GDK ist nach wie vor zuständig ist für die Regelung der Ausbildung der Chiropraktoren und der Osteopathen.

e) Vollzug der Vereinbarung (Art. 5 Abs. 2 und 3)

In Abs. 2 ist die SODK nicht mehr erwähnt, da die Zuständigkeit der Regelung und der Anerkennung von Ausbildungen im Sozialbereich vollumfänglich an den Bund übergegangen ist.

f) Rechtsschutz (Art. 10)

Die Änderung von Art. 10 sieht vor, dass der Vorstand der EDK beziehungsweise der Vorstand der GDK eine Rekurskommission einsetzen, welche die von den jeweiligen Konferenzen in ihrer Eigenschaft als Anerkennungsbehörden getroffenen Einzelentscheide im Rahmen eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens beurteilt.

Die Änderung bezweckt die Verbesserung des Rechtsschutzes für Private. Damit wird das Beschwerderecht von betroffenen Privatpersonen gegen Entscheide der zuständigen Anerkennungsbehörden geregelt. Es geht um Entscheide des Generalsekretariates der EDK betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler Diplome (Übergangsregelungen der Anerkennungsreglemente) sowie betreffend die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome (Vollzug des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU). Der gemäss geltender Diplomanerkennungsvereinbarung bestehende Rechtsschutz (staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht) genügt den Erfordernissen eines modernen Rechtsstaates nicht mehr.

Im Zuge der Anwendung des Personenfreizügigkeitsabkommens sowie aufgrund der in Arbeit befindlichen Reglementierung der Osteopathie zeigt sich eine analoge Regelung auch für den Bereich der GDK als angebracht.

g) Kosten (Art. 12 Abs. 2 und 3)

Die Änderung von Art. 12 bezweckt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Erhebung von Gebühren für Anerkennungsentscheide. Die bisherige Regelung ist durch eine ausdrückliche Kostenregelung mit Gebührenrahmen für jene Verfahren ergänzt worden, welche einzelne Privatpersonen betreffen (Spruchgebühr). Bei der Festlegung des Gebührentarifs muss das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip berücksichtigt werden.

h) Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung (Art. 12bis)

Art. 12bis ist auf konkordatärer Ebene die gesetzliche Grundlage für die vom Generalsekretariat der EDK geführte Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung. Mit dieser Rechtsgrundlage wird präventiv den Einwänden kantonaler Datenschutzbeauftragter begegnet. Der neue Art. 12bis regelt die Führung der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung nach den in den Kantonen üblichen datenschutzrechtlichen Grundsätzen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Persönlichkeitsschutzes von betroffenen Lehrpersonen ist es zwingend notwendig, in diese Liste nur Daten über Personen aufzunehmen, denen im Rahmen eines rechtskräftigen kantonalen (Verwaltungs-)Verfahrens die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Der Entzug der Unterrichtsberechtigung muss nicht identisch sein mit dem Entzug der mit dem Lehrdiplom verbundenen und in der gesamten Schweiz geltenden Lehrbefugnis, weil diese nur von demjenigen Kanton entzogen werden kann, der sie erteilt hat.

Die Kantone werden im Rahmen der Diplomanerkennungsvereinbarung verpflichtet, die Namen betroffener Lehrpersonen nach Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Entscheides dem Generalsekretariat der EDK zu melden. Die im Konkordat statuierte Meldepflicht ist mit Blick auf die kantonalen Datenschutzgesetze als «formelle gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten» zu definieren. Eine solche verpflichtende Rechtsgrundlage erlaubt es den Kantonen auch ohne Anpassung des kantonalen Datenschutzrechts, entsprechende Personendaten an das Generalsekretariat der EDK zu melden. Die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern finden sinngemäss Anwendung.

i) Register über Gesundheitsfachpersonen (Art. 12ter)

Im bisherigen Zuständigkeitsbereich der GDK führt das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) bereits seit langem ein so genanntes passives Register über die in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen erworbenen Ausbildungsabschlüsse. Der Bund hat es im Rahmen des neuen Berufsbildungsgesetzes abgelehnt, für diese Abschlüsse ein Register zu führen bzw. dafür eine Rechtsgrundlage zu schaffen, so dass es notwendig ist, dass die GDK im Interesse des Patientenschutzes dieses Register weiterführt. Es wird ergänzt mit Eintragungen über aufsichtsrechtliche Massnahmen infolge beruflichen Fehlverhaltens. Die betroffenen Berufe werden in einem Anhang zur Vereinbarung aufgelistet. Dieser Anhang wird bei Bedarf vom Zentralsekretariat der GDK angepasst.

Das Register soll zudem dem Informationsinteresse in- und ausländischer Stellen, der Qualitätssicherung und nicht zuletzt auch der Statistik dienen. Als notwendige Angaben enthält das Register die Daten, um im Bedarfsfall (z.B. bei Verlust der Diplomurkunde, im Zusammenhang mit Stellenbewerbungen, der Zulassung von Leistungserbringern zur Abrechnung mit der Krankenversicherung oder in Strafverfahren wegen Titelanmassung) auf einfache Weise feststellen

zu können, ob eine Person den verwendeten Titel rechtmässig trägt. Durch Abs. 5 wird sichergestellt, dass die GDK die genannten Daten erhält. Abs. 8 regelt das generelle Löschen von Einträgen. Da das Register von der GDK mit Sitz in Bern geführt werden wird, finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

3. Finanzielle Auswirkungen des Beitritts

Für den Kanton St.Gallen ist ein Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) mit keinen unmittelbaren Mehrkosten verbunden.

4. Rechtliches

4.1. Zuständigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ist die Regierung für den Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Die Regierung hat am 15. November 2005 den Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) erlassen.

Nach Art. 65 Bst. c KV obliegt der Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Ein Gesetz ist ein generell-abstrakter bzw. allgemein verbindlicher Erlass, der die Rechte und Pflichten der Bürger, das Verfahren oder die Organisation der Behörden zum Gegenstand hat (vgl. Art. 67 KV). Die Diplomanerkennungsvereinbarung richtet sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen und regelt einen allgemeinen Sachverhalt. Sie hat die Rechte und Pflichten der Bürger bzw. das Verfahren zum Gegenstand, indem sie die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, die Führung von Registern, das Beschwerderecht gegen Entscheide, Gebühren usw. regelt. Sie hat somit Gesetzesrang, d.h. der Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

4.2. Referendum

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, wenn ihnen nach Massgabe ihres Inhalts Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Damit untersteht der nachstehende Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

5. Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

Beilage 1

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)

Änderungen vom 16. Juni 2005

Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren beschlossen.

Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, 16. Juni 2005

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Erziehungsdirektorenkonferenz) Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (Gesundheitsdirektorenkonferenz)¹

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

vom 18. Februar 1993/16. Juni 2005

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonalen Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen.²

²Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.³

³Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.

⁴Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen nach Art. 16 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.⁴

1 Änderung vom 16. Juni 2005.

2 Änderung vom 16. Juni 2005.

3 Änderung vom 16. Juni 2005.

4 Änderung vom 16. Juni 2005.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Bund⁵

¹In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

²Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen:

- a. Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
- b. Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen,
- c. Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,
- d. Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
- e. Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

³Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen nach Art. 1 Abs. 4 liegt bei der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

Art. 4 Anerkennungsbehörde

¹Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist.⁶

²Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitrifft, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimme.

Art. 5 Vollzug der Vereinbarung

¹Die Erziehungsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung.

²Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.⁷

³Die Gesundheitsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.⁸

Art. 6 Anerkennungsreglemente

¹Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 7),
- b. das Anerkennungsverfahren und
- c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

⁵ Änderung vom 16. Juni 2005.

⁶ Änderung vom 16. Juni 2005.

⁷ Änderung vom 16. Juni 2005.

⁸ Änderung vom 16. Juni 2005.

²Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs nach Art. 5 Abs. 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

³Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

Art. 7 Anerkennungs Voraussetzungen

¹Die Anerkennungs Voraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

²Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:

- a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

³Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:

- a. die Dauer der Ausbildung,
- b. die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
- c. die Lehrgegenstände und
- d. die Qualifikation des Lehrpersonals.

Art. 8 Wirkungen der Anerkennung

¹Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.

²Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonally reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

³Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.

⁴Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 9 Dokumentation, Publikation

¹Die Erziehungsdirektorenkonferenz führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

²Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 10 Rechtsschutz⁹

¹Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf staatsrechtliche Klagen

⁹ Änderung vom 16. Juni 2005.

hin das Bundesgericht nach Art. 83 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.

²Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können nach Art. 84 Abs. 1 Bst. a und b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

³Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.

Art. 11 Strafbestimmung

Wer einen im Sinne von Art. 8 Abs. 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 12 Kosten¹⁰

¹Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

²Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms oder die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome können Entscheidgebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.-- bis höchstens Fr. 2000.-- erhoben werden. Die Entscheidgebühr bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Anerkennungsgesuchs.

³Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest.

Art. 12bis Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung¹¹

¹Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten nach Abs. 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

²Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

³Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

⁴Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

¹⁰ Änderung vom 16. Juni 2005.

¹¹ Änderung vom 16. Juni 2005.

⁵Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission nach Art. 10 Abs. 2 schriftlich und begründet beschweren.

⁶Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Art. 12^{ter} Register über Gesundheitsfachpersonen¹²

¹Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von in- und ausländischen Ausbildungsabschlüssen in den im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Gesundheitsberufen. Sie kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

²Das Zentralsekretariat der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

³Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken.

⁴Das Register enthält die Personendaten (Name, Mädchenname, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität) der Diplominhaberinnen und -inhaber. Es enthält ausserdem die Diplomart, das Datum und den Ort der Diplomausstellung sowie Angaben zu allfälligen von den zuständigen Behörden erteilten Berufsausübungsbewilligungen einschliesslich deren Erlöschen. Entzug, Verweigerung und Änderungen der Bewilligungen sowie andere rechtskräftige aufsichtsrechtliche Massnahmen werden unter Nennung der verfügenden Behörde und Angabe des Verfügungsdatums im Register eingetragen.

⁵Die für die Diplomerteilung zuständigen und die in den Kantonen mit der Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens betrauten Stellen sorgen für die unverzügliche Übermittlung der Daten.

⁶Bei Nachweis eines berechtigten Interesses werden auf schriftliche Anfrage Auskünfte über konkrete Einträge nach Abs. 4 Satz 1 und 2, insbesondere an kantonale und ausländische Behörden, Krankenversicherer und Arbeitgeber erteilt. Auskünfte über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen werden nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden erteilt.

⁷Für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen wird eine Kanzleigebühr erhoben.

⁸Alle Eintragungen zu einer Person werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde deren Ableben meldet aus dem Register entfernt. Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach deren Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Berufsausübung fünf Jahre nach deren Aufhebung im Register mit dem Vermerk "gelöscht" versehen. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach dessen Aufhebung der Vermerk "gelöscht" angebracht.

⁹Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

¹⁰Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Art. 13 Beitritt / Kündigung

¹Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

²Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

Art. 14 Inkrafttreten

¹² Änderung vom 16. Juni 2005.

Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.

Bern, 18. Februar 1993

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Peter Schmid

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet

Anhang

Anhang nach Art. 12ter Abs. 1

Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren
Osteopathinnen und Osteopathen
Pflegefachfrauen und -fachmänner
Krankenschwestern und -pfleger in allgemeiner Krankenpflege
Krankenschwestern und -pfleger in psychiatrischer Krankenpflege
Krankenschwestern und -pfleger in Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege
Krankenschwestern und -pfleger in integrierter Krankenpflege
Pflegefachfrauen und -fachmänner DNI
Krankenpflegerinnen und -pfleger FA SRK
Gesundheitsschwestern und -pfleger
Technische Operationsfachfrauen und -fachmänner
Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter
Hebammen
Medizinische Laborantinnen und Laboranten
Podologinnen und Podologen
Medizinische Masseurinnen und Masseur
Fachleute in medizinisch-technischer Radiologie
Orthoptistinnen und Orthoptisten
Ernährungsberaterinnen und -berater
Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker
Fachangestellte Gesundheit

Beilage 2

Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)

vom 15. November 2005

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen tritt der am 16. Juni 2005 geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) vom 18. Februar 1993 bei.

2. Dieser Erlass untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.²

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

¹ sGS 111.1.

² Art. 65 Bst. c KV, sGS 111.1.

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)

Entwurf der Regierung vom 15. November 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. November 2005¹ Kenntnis genommen und erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001²

als Beschluss:

1. Der Regierungsbeschluss vom 15. November 2005 über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) wird genehmigt.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.³

¹ ABI 2005, •.

² sGS 111.1.

³ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV, sGS 111.1.